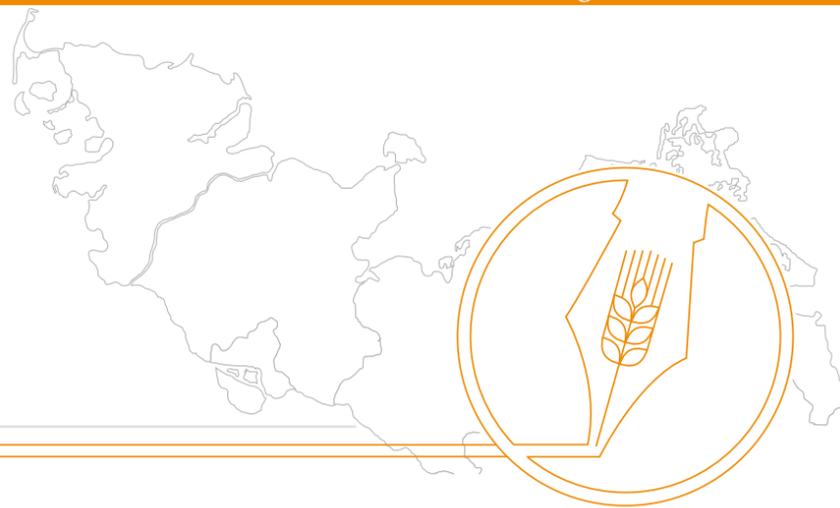


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Bundesverfassungsgericht kippt die mehr als 50 Jahre alten Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer

Gesetzgeber muss die Grundsteuer neu regeln

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil aus April 2018 entschieden, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Bundesländern seit dem Jahr 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Die derzeitigen Einheitswerte, und somit die erhobene Grundsteuer, basieren auf den Werteverhältnissen vom 1. Januar 1964. Das BVerfG erachtet diese Regelung für verfassungswidrig, da das Festhalten an über 50 Jahre alten Werten zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen führt. Verfassungswidrig sei dabei nicht primär die Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert, vielmehr resultiere die Ungleichbehandlung aus der Überdehnung des Hauptfeststellungszeitraumes. Laut Gesetz soll dieser Hauptfeststellungszeitraum sechs Jahre umfassen.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber in seinem Urteil aufgefordert, spätestens bis Ende 2019 eine verfassungskon-

forme Neuregelung zu schaffen. Die derzeitigen Regelungen dürfen in einer Übergangszeit bis Ende 2024 weiter angewendet werden. Diesen langen Übergangszeitraum gesteht das BVerfG dem Gesetzgeber zu, da es einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten wird, alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland neu zu bewerten. Sollten Gesetzgeber und Finanzverwaltung es allerdings nicht schaffen, bis Ende 2024 neue Bewertungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer zu erlassen, darf ab dem Jahr 2025 keine Grundsteuer mehr erhoben werden.

Die Entscheidung des BVerfG bezog sich auf Streitfälle, die die Einheitsbewertung von Grundvermögen im alten Bundesgebiet betrafen. Die Urteilsfälle betrafen damit nicht die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Grundvermögen in den östlichen Bundesländern. In der Literatur gibt es diesbezüglich unterschiedliche Interpretationen: Vielfach wird der Standpunkt vertreten, dass die Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen vom

BVerfG-Urteil nicht betroffen seien. Andere Stimmen äußern erhebliche Zweifel daran, dass der Gesetzgeber für bestimmte Grundvermögensarten, wie dem landwirtschaftlichen Vermögen, und für bestimmte Gebiete, wie für die östlichen Bundesländer, Altregelungen bestehen lässt und ausschließlich für die vom BVerfG in den speziellen Urteilsfällen beanstandeten Einheitswerte für Grundvermögen im alten Bundesgebiet neue Wertansätze schafft. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Bundesregierung weist EU-Vorwürfe zurück

Umsatzsteuerpauschalierung auf dem Prüfstand

Etwa zwei Drittel der deutschen Landwirte wenden aktuell die Umsatzsteuerpauschalierung an. Diese Vereinfachungsregelung ist der EU-Kommission derzeit ein Dorn im Auge, und so wurde die Bundesregierung offiziell aufgefordert, zu einem Vertragsverletzungsverfahren Stellung zu nehmen. Dem ist die Bundesregierung im Mai dieses Jahres nachgekommen.

Über die kritische Haltung der EU-Kommission gegenüber der Umsatzsteuerpauschalierung hatte Land & Wirtschaft in Ausgabe 1/2018 berichtet. Die Bundesregierung sieht die Umsatzsteuerpauschalierung jedoch als EU-rechtskonform an und plant aus diesem Grund derzeit auch keine Gesetzesänderung.

Im Mai 2018 hat die Bundesregierung zu den Vorwürfen der EU-Kommission umfangreich Stellung genommen: Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die

Umsatzsteuerpauschalierung eine europarechtlich zulässige Typisierungs- und Vereinfachungsregelung dar, die unter bestimmten Voraussetzungen in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung findet. Das entscheidende steuerliche Kriterium, nach dem Betriebe in Deutschland für steuerliche Zwecke als landwirtschaftlich eingestuft werden und damit von der Umsatzsteuerpauschalregelung Gebrauch machen können, sei die notwendige Flächenbindung der landwirtschaftlichen Produktion. Hiernach kann die Nutztierhaltung nur dann als landwirtschaftlich angesehen werden, wenn die gesetzlich festgelegte Anzahl von Vieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschritten wird. Darüber hinaus trage die Pauschalregelung den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland Rechnung.

Die bestehende Umsatzsteuerpauschalierung sei zudem eine wesentliche Maßnahme zur Verwaltungs-

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Gesetzgeber muss die Grundsteuer neu regeln – Seite 1
Umsatzsteuerpauschalierung auf dem Prüfstand – Seite 1 – 2
Editorial – Seite 2

Steuertlastungen für 2019 beschlossen – Seite 2

Baukindergeld für Familien bereits für 2018 – Seite 2

Übertragung verpachteter Flächen auf mehrere Nachfolger – Seite 3

Forstflächen sind im Regelfall Betriebsvermögen – Seite 3

Steuerliche Bewertung von Milchkühen – Seite 4

Steuerfreie Vermietung an Pauschalierer – Seite 4

Unentgeltliche Wertabgabe – Seite 5

Vorsicht bei gemeinsam oder wechselseitig von Ehegatten getragenen Kosten – Seite 5

Sechs Prozent Steuerzinsen zulässig? – Seite 6

Recht | Seite 6

Ab 2019 Erhöhung in zwei Stufen – Mindestlohn steigt – Seite 6

Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union verschärft den deutschen Datenschutz – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 8

Klimaschutz als Treiber für neue Geschäftsmodelle im ländlichen Raum – Seite 8

Verband aktuell | Seite 7 – 8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2017/2018 – Seite 7

Buchführungsverband auf der Norla und MeLa – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2018 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 25. Mai ist sie nun Wirklichkeit: die allseits gefürchtete EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Als Empfänger einer Flut von E-Mails, die zur Einwilligung in die Datenverarbeitung durch die



Dr. Willi Cordts

Absender auffordern, können Sie den neuen Rechtsvorschriften relativ gelassen begegnen. Ganz anders sieht es für Sie aber in der Verantwortung für ein Wirtschaftsunternehmen oder für einen ehrenamtlich tätigen Verein aus. Die allgemeine Verunsicherung entsteht ja nicht etwa durch eine Verweigerungshaltung, mit den persönlichen Daten anderer sorgsam und vertraulich umzugehen. Vielmehr besteht die Sorge, dass Abmahnanwälte überprüfen könnten, ob Webseiten auch wirklich in allen Einzelpunkten DSGVO-konform sind, und ob man daraufhin drastische Strafen zu befürchten hat. Ist das unnötige Panikmache? Oder sind solche Befürchtungen berechtigt?

Es stimmt schon bedenklich, wenn der Bundesinnenminister für „verhältnismäßige Sanktionen mit Augenmaß“ wirbt und die obersten Datenschützer der Bundesländer in einem Schreiben persönlich bitet, gegenüber kleinen Firmen, Vereinen und Ehrenamtlichen bei Verstößen Nachsicht walten zu lassen. Ob solche Apelle der Politik, die Aufsichtsbehörden mögen in diesen Fällen auf gesetzlich vorgesehene Strafen verzichten, auch Abmahnanwälte im Zaum halten werden? Eines ist zumindest sicher: Die Wirtschaft braucht klare und verlässliche Regelungen – per Gesetz oder auf dem Erlasswege.

Kritik am neuen EU-Datenschutzrecht regt sich flächendeckend und parteiübergreifend. Nach eigenen Aussagen haben die parteinahen Wirtschaftsvereinigungen der CDU/CSU, SPD und FDP mit einem Papier zur DSGVO zum ersten Mal in ihrer Geschichte eine gemeinsame Erklärung verfasst, um damit dringende erforderliche Nachbesserungen zu erreichen. Insbesondere geht es darum, die Bedürfnisse der kleinen und mittelständischen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Abmahnungen wegen angeblicher Datenschutzverstöße durch Konkurrenten oder in der Sache nicht betroffene Abmahnanwälte sollten gesetzlich verboten werden, so die Autoren. Zudem fordern sie die Abschaffung aller zusätzlichen, über die EU-weit gültige DSGVO hinausgehenden Auflagen für deutsche Unternehmen.

Dieser Ausgabe von Land & Wirtschaft sind die Datenschutzhinweise des Buchführungsverbandes zum Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO beigefügt. Sie finden darin viele Punkte, die auch bereits in der Vergangenheit eine Selbstverständlichkeit waren: Verschwiegenheit und ein vertraulicher, sicherer Umgang mit Ihren betrieblichen und persönlichen Daten gehörten schon immer zu den wesentlichen Grundpfeilern einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Steuerberatung. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

vereinfachung. Der Vorwurf einer Überkompensation des pauschalen Vorsteuerabzugs trifft nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte betrug nämlich nach den Berechnungen der Bundesregierung im jüngsten Dreijahresdurchschnitt von 2014 bis 2016 12,5 Prozent. Sie lag damit deutlich über dem seit 2007 geltenden Pauschalsteuersatz von 10,7 Prozent. Gleiches gilt nach Auffassung der Bundesregierung für die Vorjahre. Dementsprechend gleiche Deutschland die Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft derzeit also nicht vollständig aus. Auch übersehe die EU-Kommission, dass eine

Einschränkung der Pauschalregelung zugunsten der Regelbesteuerung erhebliche strukturelle Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland hätte.

Es bleibt abzuwarten, wie die EU-Kommission auf die Mitteilung der Bundesregierung reagiert. Sofern weiterhin von einer Vertragsverletzung ausgegangen wird, könnte die EU-Kommission im nächsten Schritt Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland erheben. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Kein großer Wurf

Steuerentlastungen für 2019 beschlossen

Das Bundesfinanzministerium hatte einen Referentenentwurf für verschiedene steuerliche Entlastungen ab 2019 vorgelegt, den das Bundeskabinett Ende Juni nun beschlossen hat. Bundestag und Bundesrat müssen dem Familienentlastungsgesetz noch zustimmen.

Beschlossen ist die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, entsteht keine Einkommensteuer. Für 2018 beträgt der Grundfreibetrag 9.000 Euro und soll für 2019 auf 9.168 Euro und für 2020 auf 9.408 Euro angehoben werden. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die genannten Beträge. Eine entsprechende Anpassung ist für den Unterhaltshöchstbetrag vorgesehen, bis zu dem Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Zur Abmilderung der sogenannten kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts verschoben“, nämlich für das Jahr 2019 um 1,84 Prozent und ab 2020 um 1,95 Prozent. Diese Tarifverschiebung hat zur Folge, dass höhere Steuersätze je-

weils erst bei einem entsprechend höherem zu versteuernden Einkommen greifen.

Anpassungen wird es ebenfalls beim Kindergeld geben, das ab Juli 2019 um 10 Euro und ab Januar 2021 um weitere 15 Euro angehoben werden soll. Der Kinderfreibetrag wird entsprechend angepasst. Dieser wird bei höheren zu versteuernden Einkommen anstelle des Kindergeldes gewährt. Den Eltern wird zunächst monatlich Kindergeld ausbezahlt und bei der Einkommensteuerveranlagung wird von Amts wegen geprüft, ob der Kinderfreibetrag eine höhere Entlastung als das Kindergeld ausmacht. Ist dies der Fall, wird der Kinderfreibetrag steuermindernd berücksichtigt und die bereits erhaltenen Kindergeldzahlungen gegengerechnet.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Steuerentlastungen sind überwiegend verfassungsrechtlich geboten, um das Existenzminimum unter Berücksichtigung der inflationsbedingten Geldentwertung steuerlich freizustellen. Ein größerer Wurf zur Steuerentlastung wurde mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben nicht gewagt. Bei Redaktionsschluss lagen weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen noch nicht vor. ■

	Geplante Steuerentlastungen für / ab		
	aktuell	2019	2020
Grundfreibetrag	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Unterhaltshöchstbetrag	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Kinderfreibetrag	7.428 €	7.620 €	7.812 €
Monatl. Kindergeld für das	aktuell	ab dem 01.07.2019	
1. + 2. Kind	194 €	204 €	
3. Kind	200 €	210 €	
4. und jedes weitere Kind	225 €	235 €	



Anträge können auch rückwirkend zum 1. Januar 2018 gelten

Baukindergeld für Familien

Die Bundesregierung hat auf ihrem Koalitionsgipfel im Juni 2018 die Einführung eines sogenannten Baukindergeldes beschlossen. Bevor es in Kraft tritt, müssen Bundestag und Bundesrat dem Gesetzesvorhaben noch zustimmen.

Das geplante Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt. Es soll bundesweit gewährt werden – bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen. Pro Kind wird die Einkommensgrenze um 15.000 Euro / Jahr erhöht. Die zunächst diskutierte Begrenzung der Förderung auf eine Wohnungsgröße von 120 Quadratmetern wird von der

Bundesregierung nicht weiterverfolgt. Wichtig: Die Einführung des Baukindergeldes ist zeitlich befristet. Es soll nur für Ersterwerb einer Wohnung oder eines Hauses vom 1. Januar 2018 bis spätestens zum 31.12.2020 gewährt – dann aber über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt mit 1.200 Euro pro Kind und Jahr ausbezahlt werden.

Das Baukindergeld wird als staatlicher Zuschuss ausgestaltet, der nicht zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt wohnt. Die detaillierten Rahmenbedingungen sind derzeit noch nicht abschließend bekannt. Anträge sollen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gestellt werden. ■



Steuerliche Fallstricke beachten!

Übertragung verpachteter Flächen auf mehrere Nachfolger

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft kommt es immer wieder vor, dass Betriebseigentümer keinen Nachfolger für ihren Betrieb finden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Kinder sich beruflich anderweitig orientiert haben und nicht bereit sind, den landwirtschaftlichen Betrieb fortzuführen. Oftmals reifen in solchen Situationen Überlegungen, den Betrieb nicht ausschließlich an ein Kind zu übertragen, sondern als Einheit zu zerschlagen und die Flächen und Hofstelle auf mehrere Kinder zu verteilen. Bei solchen Gestaltungen sind neben erbrechtlichen auch gewichtige steuerliche Folgen zu berücksichtigen.

Übertragung zu Lebzeiten

Im Falle einer Zerschlagung des landwirtschaftlichen Betriebes und der Übertragung von Einzelflächen auf die Kinder kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus November 2017 steuerlich zu einer Betriebsaufgabe. Dieses hat zur Folge, dass die stillen Reserven in Höhe der Differenz zwischen den Verkehrswerten und den Buchwerten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Wirtschaftsgebäude sowie des lebenden und toten Inventars zu versteuern sind. Wenn der Übergeber das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann eine besondere Tarifbegünstigung in Höhe von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes genutzt werden, die jeder Steuerpflichtige einmal im Leben für eine Betriebsaufgabe oder -veräußerung nutzen kann. In dem Urteilsfall des BFH hatte die Vorinstanz, das Finanzge-

richt Münster, noch anders entschieden. Hier hatten die Richter den Standpunkt vertreten, dass die an die Kinder überlassenen Flächen des Betriebes steuerlich sogenannte Teilbetriebe darstellen, die jeweils zu Buchwerten an die einzelnen Kinder übertragen werden könnten. Diese Auffassung hat der BFH nunmehr abgelehnt und entschieden, dass bei der Zerschlagung eines Betriebes und der teilweisen Übertragung an mehrere Kinder eine Betriebsaufgabe vorliegt.

Aufteilung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung

Im Mai 2018 hat vor dem BFH eine mündliche Verhandlung zur Frage der steuerlichen Beurteilung im Fall einer Erbauseinandersetzung stattgefunden, die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus. Im Urteilsfall hatten mehrere Kinder als Erbengemeinschaft vom Erblasser einen verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb geerbt. Die Erben hatten sich im Rahmen der Erbauseinandersetzung Einzelflächen zugewiesen und diese weiterhin verpachtet. Prozessbeobachter der mündlichen Verhandlung haben berichtet, dass der BFH auch in diesem Fall von einer Gewinnrealisierung ausgeht. Den einzelnen Erben steht im Falle der Verpachtung der Flächen nach Realteilung nicht mehr das sogenannte steuerliche Verpächterwahlrecht zu. Die Flächen werden damit zu Privatvermögen der einzelnen Miterben.

Bisher war die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass bei einer Realteilung einer Erbengemeinschaft die Erben die Buchwerte auch dann fortführen können,

wenn sie die Fläche nicht selbst bewirtschaften, sondern verpachten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sollten die Erben auch für die übernommenen Teilflächen das Verpächterwahlrecht einer Buchwertfortführung ausüben können. Der BFH geht nun aber davon aus, dass im Zuge der Realteilung einer Erbengemeinschaft dieses Wahlrecht nicht auf die einzelnen Erben übergeht, sondern dass die Einzelflächen zwangsweise in das steuerliche Privatvermögen entnommen werden und die stillen Reserven zu versteuern sind.

Eine Betriebsaufgabe liegt noch nicht vor, wenn ein Landwirt, der seinen Betrieb bereits verpachtet hatte, verstirbt und das Vermögen im Erbfall auf eine aus den Kindern und gegebenenfalls auch dem Ehepartner bestehende Erbengemeinschaft übergeht. In diesem Fall geht der Betrieb im Ganzen über und die Erbengemeinschaft kann – zeitlich unbegrenzt – das Verpächterwahlrecht weiterhin ausüben. Zu einer Besteuerung kann es in solchen Fällen allerdings später kommen, wenn sich die Erbengemeinschaft auseinandersetzt. Sofern dann ein Mitglied der Erbengemeinschaft im Rahmen der Erbauseinandersetzung Grundstücke und/oder andere Wirtschaftsgüter erhält, sind diese bei Überführung in einen aktiven Betrieb mit dem bisherigen Buchwert anzusetzen. Eine steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven wird so vermieden. Das Gleiche gilt bei einem nicht verpachteten Forstbetrieb. ■

Finanzverwaltung legt Spielregeln fest

Forstflächen sind im Regelfall Betriebsvermögen

Mit Schreiben aus Mai 2018 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) aktuelle Urteile zur Betriebsvermögens-eigenschaft von Forstflächen zusammengefasst und entsprechende Regelungen dazu erlassen.

Für eine Zuordnung einer Forstfläche zum steuerlichen Betriebsvermögen reicht grundsätzlich das Eigentum an dieser forstwirtschaftlichen Fläche aus – unabhängig von der Flächengröße. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer ohne eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form einer Anpflanzung oder Durchforstung, durch den natürlichen Baumwuchs Gewinne erzielen kann. Damit liegt bei Forstflächen auch ohne Bewirtschaftung in fast allen Fällen Betriebsvermögen vor. Eine steuerfreie Veräußerung der Forstflächen und/oder des Holzbestandes ist dadurch grundsätzlich nicht möglich.

Das BMF unterscheidet danach, ob Forstflächen in einem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder nicht. Befinden sich Forstflächen in nicht allzu großer räumlicher Entfernung von einem landwirtschaftlichen Betrieb desselben Eigentümers, so können sie Teil eines einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sein. Gehören die Flächen zum notwendigen Betriebsvermögen eines einheitlichen Be-

triebes, kann bei einem zusammenhängenden Baumbestand von über einem Hektar davon ausgegangen werden, dass der Forstanteil einen Teilbetrieb bildet. Auch bei Verpachtung der Landwirtschaft bleibt der Forstbetrieb weiterhin Teil des einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens. Sollte der landwirtschaftliche Teil eines einheitlichen Betriebes zu einem steuerlichen Liebhabereibetrieb wechseln, werden die forstwirtschaftlichen Flächen steuerlich nur dann auch ein Liebhabereibetrieb, wenn dort ebenfalls kein steuerlicher Totalgewinn mehr erzielt werden kann. Dabei ist die Totalgewinnprognose grundsätzlich generationenübergreifend vorzunehmen, nämlich über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des im Forstbetrieb vorherrschenden Baumbestandes und unabhängig vom Ergebnis in der Landwirtschaft.

Bei Forstgrundstücken, die nicht Teil eines einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, ist zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Forstbetriebeinheit im Sinne des Bewertungsrechts vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens eine Eigentumsfläche des Steuerpflichtigen mit Bäumen bestanden ist, die als selbstständig Wirtschaftsgut Baumbestand zu beurteilen ist. Nach einem älteren BMF-Schreiben aus dem Jahre 2012 ist dies dann der Fall, wenn eine zusammenhängende Fläche von

mindestens einem Hektar Wald vorliegt. Auch bei solchen isolierten forstwirtschaftlichen Flächen ist die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen und eine Totalgewinnprognose für den Baumbestand zu treffen.

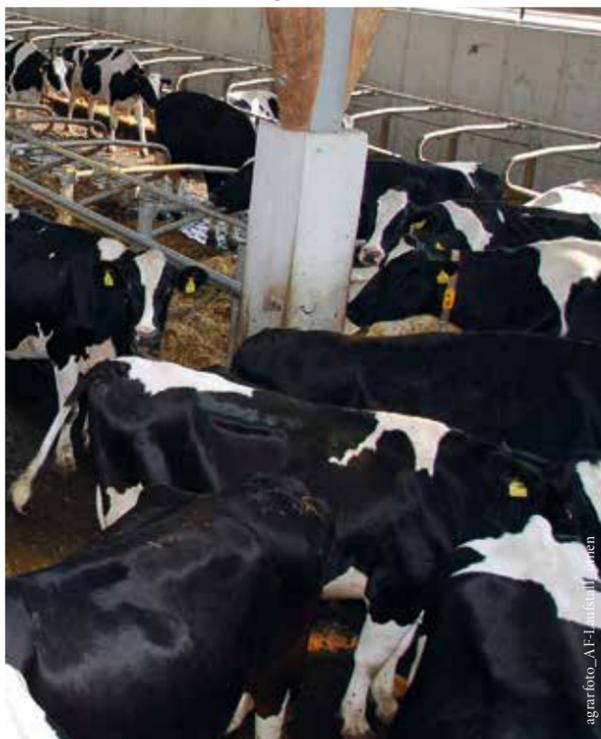
Es war bisher in der Regel nicht möglich, Forstflächen aus einem steuerlichen Betriebsvermögen mittels Entnahmehandlung in das steuerliche Privatvermögen zu überführen. In der Praxis hatte sich eine einzelfallbezogene Nichtaufgriffsgrenze etabliert, die mit dem Finanzamt zu verhandeln war. So konnten im Einzelfall Kleinstflächen privatisiert werden. Das BMF sieht nun eine Entnahmemöglichkeit für sehr kleine forstwirtschaftliche Flächen vor: Hat sich ein Forstbetrieb auf weniger als ein Hektar verkleinert, können diese Flächen durch ausdrückliche und unmissverständliche Entnahmehandlung unter Aufdeckung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt werden. Die Entnahme dieser forstwirtschaftlichen Flächen muss auf einen bestimmten Zeitpunkt, nicht rückwirkend, erfolgen. Bei der Aufgabe oder Veräußerung eines einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes können solche kleinen forstwirtschaftlichen Flächen bei entsprechender Erklärung dem begünstigten Entnahme-beziehungsweise Veräußerungsgewinn zugerechnet werden. Andernfalls bleiben sie fortgeführtes Betriebsvermögen. ■

Sofortabschreibung als geringwertige Wirtschaftsgüter?

Steuerliche Bewertung von Milchkühen

Vorteil einer Einordnung als geringwertiges Wirtschaftsgüter (GWG) ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen, sondern im Jahr des Entstehens in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. In Ausgabe 2/2017 hatte Land & Wirtschaft über die Anhebung der Wertgrenze für GWG von 410 Euro auf 800 Euro berichtet. Diese Neuregelung gilt für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gehören grundsätzlich auch Zuchttiere. Die Neuregelung kann somit auch interessant für die Bewertung von Kühen sein. Die Finanzverwaltung beziffert in einem Schreiben aus November 2001 die Standardherstellungskosten für Kühe mit 800 Euro. Dieser Betrag wurde im Zuge der Anhebung der Wertgrenze für GWG nicht angepasst. Daher können ab den Bilanzstichtagen 30. April beziehungsweise 30. Juni 2018 Kühe, sobald sie fertiggestellt sind, als GWG behandelt werden. Eine Kuh ist im steuerlichen Sinne fertiggestellt, sobald sie das erste Mal abgekalbt hat.



Nach den bisherigen Bewertungsregelungen galten Kühe nicht als GWG, da die Wertgrenze bisher bei 410 Euro lag. Das führte dazu, dass Kühe bisher in der Regel mit einem Gruppen-Durchschnittswert von 675 Euro pro Kuh in den Steuerbilanzen ausgewiesen wurden.

Im Steuerrecht ist grundsätzlich die Bewertungssteigerbarkeit zu beachten. Das heißt, die Bewertungsmethode und das Wertermittlungsverfahren dürfen nicht beliebig geändert werden. Laut oben genanntem Schreiben der Finanzverwaltung aus 2001 können aber Tiere eines Tierzweiges, die in einem Jahr erstmals fertiggestellt werden, abweichend von den Altbeständen bewertet werden. Daher kann für sämtliche Milchkühe, die erstmals im Wirtschaftsjahr 2017/18 abgekalbt haben, eine Einzelbewertung durchgeführt werden. Tiere, die erstmals ab dem 1. Januar 2018 abgekalbt haben, können dann auch als GWG bewertet und mit null Euro oder einem Erinnerungswert von einem Euro gewinnmindernd in

der Bilanz angesetzt werden, statt wie bisher mit dem Gruppenwert von 675 Euro pro Tier.

Für das Wirtschaftsjahr 2017/18 ist allerdings folgende Besonderheit zu beachten: Soll die GWG-Regelung angewendet werden, müssen sämtliche Milchkühe, die erstmals im Wirtschaftsjahr 2017/18 fertiggestellt sind, der Einzelbewertung unterworfen werden. Dies geschieht mit der Rechtsfolge, dass für die Tiere, die erstmals zwischen dem 1. Mai beziehungsweise 1. Juli und dem 31. Dezember 2017 abgekalbt haben, die neue GWG-Regelung noch nicht greift, sondern noch die alte Wertgrenze von 410 Euro. Daher sind diese Tiere mit den Anschaffungskosten von 800 Euro abzüglich der linearen AfA anzusetzen. Die Finanzverwaltung lässt eine Abschreibung über drei Jahre zu. Aus dem unten aufgeführten Beispiel für das

Wirtschaftsjahr 2017/18 ist zu ersehen, dass die Anwendung des neuen Bewertungswahlrechts einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand bei der Bilanzierung erfordern wird und insbesondere gut geführte Viehbestandslisten voraussetzt.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 können sämtliche Neuzugänge, also alle Kühe, die in diesem Wirtschaftsjahr erstmals abkalben, als GWG bewertet werden.

Eine weitere Besonderheit könnte dann auftreten, wenn Kühe oder tragende Färsen, die im

Wirtschaftsjahr erstmals abkalben, zugekauft werden. In der Regel werden die Anschaffungskosten über 800 Euro liegen, sodass diese Tiere nicht als GWG behandelt werden können, sondern mit den Anschaffungskosten abzüglich AfA zu bilanzieren sind.

Beispiel: Anschaffung einer Milchkuh

Anschaffungskosten am 01.02.2018	1.500 €
AfA 1/3 von 1.500 € = 500 €	
zeitanteilig für 5 Monate	– 208 €
Wertansatz per 30.06.2018	1.292 €

Künftige Bewertungsansätze

Auch in künftigen Jahren kann die GWG-Regelung zur Steueroptimierung genutzt werden. Für alle Neuzugänge eines Wirtschaftsjahres kann entschieden werden, ob eine Gruppenbewertung mit Durchschnittssätzen oder eine Einzelbewertung erfolgen soll – Letztere dann ganz oder teilweise als geringwertiges Wirtschaftsgut. ■



Steuerliches Gestaltungsmodell vor dem Aus?

Umsatzsteuerfreie Vermietung an Pauschalierer

In der Vergangenheit war es in bestimmten Konstellationen möglich, aus den Investitionskosten für einen Stallneubau den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen, auch wenn der Stall später von einem umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieb genutzt wurde. Hierzu war Voraussetzung, dass der Stall von einem regelbesteuerten Unternehmer errichtet und von diesem umsatzsteuerpflichtig an den pauschalierenden Landwirtschaftsbetrieb verpachtet wurde. Diese legale, steueroptimale Gestaltung wurde in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung akzeptiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich aktuell mit einer solchen Gestaltung auseinandersetzen und entschied mit Urteil aus März 2018, dass eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung eines Stalles an einen die Umsatzsteuerpauschalierung anwendenden Landwirt nicht möglich ist. Damit widerspricht der BFH nicht nur der üblichen Praxis, sondern auch der Auffassung der Finanzverwaltung.

In dem Urteilsfall hatte der Kläger einen Rinderboxenlaufstall mit Melkkarussell sowie einen Kälberaufzuchtstall errichtet und an eine zusammen mit seiner Ehefrau gebildete Milchvieh-GbR unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung vermietet. Die Milchvieh-GbR wendete die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung an. Nach Auffassung des BFH ist solch ein Gestaltungsmodell in der Landwirtschaft mit sogenannten Vorschaltmodellen bei Banken und Sparkassen, Ärzten sowie Trägern von privaten Schulen, Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten vergleichbar. Solche Vorschaltmodelle seien vom Gesetzgeber nicht gewünscht. Auch in dem aktuell entschiedenen Streitfall wurde nach Meinung des BFH letztlich versucht, die Folge des Einzel-Vorsteuerauschlusses bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung zu umgehen.

Diese negative Rechtsprechung des BFH wird in Einzelfällen zu erheblichen Konsequenzen führen. Zwar wird ein bereits realisierter Vorsteuerabzug in Bestandsfällen im Regelfall nicht gefährdet sein, gleichwohl könnten zukünftig Vorsteuerberichtigungen auf die Betroffenen zukommen. In welcher Zeitspanne die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung umsetzen wird, ist derzeit nicht bekannt. Die Finanzverwaltung wird gefordert sein, Übergangsregelungen zu schaffen, da sie bisher selbst von der Möglichkeit der steuerpflichtigen Vermietung an einen Pauschallandwirt ausgegangen war. ■

Beispiel: Milchviehbetrieb mit einem Durchschnittsbestand von 200 Milchkühen, einer durchschnittlich dreijährigen Remontierung und dem Bilanzstichtag 30. Juni

Bilanzwert Milchkühe zum 30.06.2017	200 Tiere × 675 €		135.000 €
Bewertung zum 30.06.2018	200 Tiere		
davon "Alt-Bestand", d. h. am 30.06.2017 bereits vorhandene Kühe	134 Tiere × 675 €	90.450 €	
davon Herstellung im Wj 2017/18			
a) davon mit erstmaliger Abkalbung vom 01.07. bis zum 31.12.2017 abzüglich AfA = 33 1/3 % von 26.400 € = 8.800 €	33 Tiere × 800 €	26.400 €	
davon zeitanteilig 9/12		– 6.600 €	
Zwischensumme a):		19.800 €	
b) davon mit erstmaliger Abkalbung vom 01.01. bis zum 30.06.2018 Bewertung als GWG	33 Tiere × 0 €	0 €	
Bilanzwert Milchkühe zum 30.06.2018		110.250 €	110.250 €
Gewinnminderung gegenüber der Bewertung zum 30.06.2017			24.750 €

Vorsteuerabzug sichern!

Unentgeltliche Wertabgabe

Immer wieder kommt es vor, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen unentgeltliche Wertabgaben aufgedeckt werden und so eine nachträgliche Umsatzsteuerbelastung entsteht. Diese Umsatzsteuer kann selbst bei Einhaltung der übri- gen Voraussetzungen vom Empfänger einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da hier- über keine Rechnung erstellt werden darf. Somit kommt es in solchen Fällen zur Definitivbelastung mit Umsatzsteuer.

In einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteilsfall aus dem Jahr 2016 musste sich das Finanzgericht Münster (FG) mit der Frage auseinandersetzen, ob eine nach- trägliche Entgeltvereinbarung bei einer unentgeltlichen Wertabgabe wirksam ist oder nicht. Das FG hatte ent- schieden, dass zwischen einem leistenden Unternehmer und dem Leistungsempfänger nachträglich ein zu einem Leistungsaustausch führendes Rechtsverhältnis begrün- det werden kann, auch wenn die Leistung ursprünglich unentgeltlich erbracht worden ist. In diesem Fall muss sich aus der Vereinbarung ergeben, dass für diese Lei- stung im Nachhinein eine Gegenleistung geschuldet wird. Im Urteilsfall hatte eine GmbH, in der die Ehefrau Al- lein-Gesellschafterin und der Ehemann Geschäftsfüh- rer war, diverse Leistungen gegenüber einem Einzelun- ternehmen des Ehemannes ausgeführt. Abrechnungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erstellt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung würdigte die Finanz- verwaltung die ausgeführten Leistungen zum einen kör- perschaftsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung, zum anderen umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wert- abgabe. Dementsprechend sollte auf die unentgeltliche Wertabgabe Umsatzsteuer festgesetzt werden. Als Reak- tion auf die Feststellungen der Betriebsprüfung stellte die Klägerin zwei Jahre später Rechnungen in entsprechen- der Höhe inklusive der strittigen Umsatzsteuer aus. Die- se Rechnungen wurden auch vom Ehemann beglichen und der Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht. Das FG sah diese Handhabung als rechtskonform an. Nach der rechtlichen Beurteilung des FG kann bei einer unentgelt- lich erbrachten Leistung im Zuge einer nachträglichen Vereinbarung ein zu einem Leistungsaustausch führen- des Rechtsverhältnis mit Vorsteuerabzug entstehen. Be- achtet werden muss allerdings, dass das Entgelt vom Lei- stungsempfänger auch tatsächlich gezahlt wird – wie im oben beschriebenen Urteilsfall geschehen.



Das FG hatte die Revision nicht zugelassen. Eine daraufhin durch die Finanzverwaltung angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde war erfolgreich. Dement- sprechend ist das Revisionsverfahren nunmehr vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Land & Wirtschaft wird über die Entwicklung der Rechtsfrage weiter berichten. ■



Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nur bei klarer Vorabregelung

Vorsicht bei gemeinsam oder wechselseitig von Ehegatten getragenen Kosten

Der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten setzt nicht nur eine betriebliche oder berufliche Veranlassung voraus, sondern auch, dass der Steuerpflichtige, der die Einnahmen erzielt, auch die Aufwendungen selbst getragen hat. Bei Ehegatten kommt es jedoch häufig vor, dass die Kosten von dem anderen Ehepartner oder von beiden gemeinsam bestritten werden und über eine Kostenzuordnung entweder gar keine Regelungen getroffen werden oder diese nicht dokumentiert sind. Kostenanteile, die tatsächlich für die Erzielung von Einnahmen eines Ehegatten entstanden sind, von diesem aber nicht selbst getragen wurden, werden in solchen Fällen vom Finanzamt nicht zum Abzug zugelassen.

Zu der oben beschriebenen Problematik hat der Bun- desfinanzhof (BFH) in zwei Urteilsfällen aus Februar und Dezember 2017 entschieden: Im ersten Fall hatte der Ehemann die Kosten für eine Wohnung der Ehefrau getragen, die er selbst betrieblich nutzte. Hierfür woll- te er die Abschreibungen und den Schuldzinsenabzug geltend machen. Die Eheleute hatten gemeinschaftlich ein bebautes Grundstück erworben. Zur Finanzierung nahm nur die Ehefrau ein Darlehen auf. Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden von einem Gemeinschafts- konto mit Einzelverfügungsbefugnis, einem sogenann- ten Oderkonto, bezahlt. Die Einzahlungen auf dieses Konto erfolgten im Wesentlichen durch den Ehemann. Nach dem Erwerb teilten die Eheleute das Grundstück in Wohnungseigentum auf. Das Erdgeschoss stand da- nach im Alleineigentum der Ehefrau und wurde vom Ehemann für seine betrieblichen Zwecke genutzt. Da die Mittel für Zinsen und Tilgung hauptsächlich vom Ehe- mann auf das Ehegatten-Oderkonto eingezahlt wurden, wollte dieser auch die Abschreibungen und die Zinsauf- wendungen als Betriebsausgaben absetzen. Dieses wur- de allerdings vom Finanzamt und später auch vom BFH verwehrt. Entscheidend für die Berechtigung zum Ab- zug von Abschreibungen als Betriebsausgaben ist nicht das Eigentum am Wirtschaftsgut, für das die Absetzung als Aufwand berücksichtigt werden soll, sondern wer die Aufwendungen persönlich tragen muss. Dem Ehemann stand an den von ihm genutzten Räumen kein zivilrecht- liches Eigentum zu. Da die Ehegatten auch nichts Wei- teres geregelt hatten, war er auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer geworden. Für die AfA-Berechtigung ist es entscheidend, ob der Ehemann auf das Wirtschaftsgut seiner Ehefrau eigene Aufwendungen im betrieblichen Interesse getätigt hatte. Das traf im Urteilsfall jedoch nicht zu, da das Darlehen allein von der Ehefrau auf- genommen worden und sie allein verpflichtet war, Til- gung und Schuldzinsen zu zahlen. Dass der Ehemann

das meiste Geld auf das gemeinsame Konto eingezahlt hatte, von dem auch die Darlehensraten beglichen wor- den waren, spielte für den BFH keine ausschlaggebende Rolle. Bei einer Zahlung von einem gemeinsamen Kon- to der Ehegatten gilt, dass diese jeweils für Rechnung desjenigen geleistet wird, der den Betrag schuldet. Das war hinsichtlich des Kapitaldienstes für das Darlehen ausschließlich die Ehefrau. Der BFH stellte fest, dass es gleichgültig ist, aus wessen Mitteln das Guthaben auf einem Oderkonto der Ehegatten stammt.

Im zweiten Urteilsfall erwarben Eheleute eine Woh- nung, die beiden jeweils hälftig gehörte. Diese Wohnung wurde ausschließlich von der Ehefrau beruflich genutzt. Das Darlehen zum Erwerb der Wohnung nahmen die Kläger gemeinsam auf. Die Zinsen und die Tilgung so- wie laufende Kosten beglichen sie von einem gemeinsa- men Oderkonto. Die Ehefrau beehrte die Berücksichti- gung der gesamten Kosten für die Arbeitsräume als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbst- ständiger Arbeit, da sie die Räume ausschließlich für ihre Tätigkeit nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich Kosten in Höhe von 50 Prozent entsprechend ihres Miteigentumsanteils. Der BFH schloss sich die- ser Auffassung an. Bei einem Erwerb von Wohnungsei- gentum als Miteigentümer eines Grundstücks ist davon auszugehen, dass jeder Ehegatte die Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentums- anteil getragen hat. Dies gilt unabhängig davon, wieviel er tatsächlich aus eigenen Mitteln dazu beigetragen hat. Der BFH ging davon aus, dass die Eheleute die Kosten „aus einem Topf“ bestritten hatten und schlussfolger- te daraus, dass der Ehemann die auf seinen Miteigen- tumsanteil entfallenden Kosten aus eigenem Interesse aufgewandt hatte. ■

Unser Rat:

Eheleute sollten beim Erwerb von Grundstücken, Auf- nahme von Darlehen und gemeinschaftlicher oder wech- selseitiger Kostentragung darauf achten, dass sie klare Regelungen treffen, die eine von ihnen beabsichtigte Zu- ordnung der Zahlungen gewährleisten. Der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten richtet sich bei Eheleuten danach, wer die Aufwendungen getragen hat beziehungsweise aufgrund der vertraglichen Regelun- gen schuldet. Eine Zuordnung wird steuerrechtlich an- erkannt, wenn die Eheleute entsprechende Vereinbarun- gen treffen. Solche Regelungen müssen dem allgemeinen Fremdvergleich standhalten und im Voraus – möglichst schriftlich – vereinbart werden.

Verfassungsgericht muss erneut entscheiden

Sechs Prozent Steuerzinsen zulässig?

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis mit sechs Prozent verzinst. Dies betrifft unter anderem die Nachforderungs- und Erstattungsbeträge, die sich bei der Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer, sowie bei der Stundung und Aussetzung der Vollziehung fälliger Steuern ergeben. Der Zinssatz beträgt einheitlich für jeden Monat 0,5 Prozent.

Die aktuelle Niedrigzinsphase dauert schon einige Jahre an und ein Ende ist nicht abzusehen. Aus diesem Grund wurden und werden immer wieder Verfahren vor Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof (BFH), Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführt, um die Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe von sechs Prozent zu klären. Die Verfahren betreffen

unterschiedliche Verzinsungszeiträume. Land & Wirtschaft hatte zuletzt in Ausgabe 3/2017 berichtet.

Erstmals hat nun der BFH im April 2018 ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab April 2015 geäußert. Offenbar aufgrund dieser Zweifel weist der BFH seit kurzem in seiner Datenbank auf zwei beim BVerfG anhängige Verfahren hin, in denen es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit für Veranlagungszeiträume ab 2010 und ab 2012 geht.

Land & Wirtschaft wird über die Entscheidungen des BVerfG berichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG im Jahre 2009 eine Verfassungswidrigkeit der Höhe des Zinssatzes für die Jahre 2003 bis 2006 und der BFH im November 2017 sogar noch für das Jahr 2013 verneint haben. ■

Ab 2019 Erhöhung in zwei Stufen

Mindestlohn steigt

Die unabhängige Mindestlohn-Kommission hat im Juni 2018 ihren Bericht zum geltenden Mindestlohn sowie einen zweistufigen Anpassungsbeschluss vorgestellt und eine Anhebung in zwei Stufen vorgeschlagen.

Seit Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 ist es erst der zweite turnusmäßige Bericht der Kommission. Derzeit liegt der Mindestlohn bei 8,84 Euro brutto je Zeitstunde. Die Kommission empfiehlt eine Erhöhung auf 9,19 Euro zum 1. Januar 2019 und auf 9,35 Euro zum 1. Januar 2020. ■



Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union verschärft den deutschen Datenschutz

Jedes Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten, denn jedes Unternehmen hat Mitarbeiter, Kunden, Auftragnehmer und Geschäftspartner. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) soll personenbezogenen Daten von Einzelpersonen schützen. Daten von Personen- oder Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder anderen Personenmehrheiten werden von den Regelungen der DSGVO nicht erfasst. Die Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig werden: Der Geschäftsführer einer Ein-Personen-GmbH wird wohl schutzwürdig sein. Selbst die Daten des Geschäftsführers einer juristischen Person sind schützenswert, nicht jedoch die der GmbH selbst. Wenn Ordnungswidrigkeiten bei der Umsetzung der DSGVO nachgewiesen werden, drohen hohe Bußgelder.

Keine Datenverarbeitung ohne Vertrag

Wie schon das Bundesdatenschutzgesetz verlangt auch die DSGVO eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Unternehmer. Diese ist regelmäßig mit dem Mitarbeiter-Arbeitsvertrag, dem Kundenauftrag und den Verträgen mit den Geschäftspartnern, die der Unternehmer für seine eigene Leistungserbringung einbindet, bereits vorhanden. Bei öffentlichen Pflichten wie der Abführung von Umsatz- oder Lohnsteuer liefert der Gesetzgeber den Rechtsgrund. Zu beachten ist, dass eine Verarbeitung der Daten von Mitarbeitern oder Kunden der vorherigen Einwilligung bedarf, wenn die Nutzung nicht zwingend mit der Vertragserfüllung zusammenhängt. Wer einem Kunden einen Newsletter zusendet, muss sich vorher eine Einwilligung geben lassen. Ein Mitarbeiter muss bei einer Veröffentlichung seines Bildes auf der Homepage des Unternehmers zustimmen, eine schriftliche Einwilligung ist dafür aber nicht erforderlich, die Textform einer E-Mail reicht aus.

Verantwortlich ist der Unternehmer

Der Unternehmer muss sich um eine rechtskonforme Verarbeitung der Daten kümmern, die durch ihn erhoben werden. Dies gilt auch, wenn er sich entsprechende Dienstleistung einkauft, zum Beispiel in Form eines IT-Spezialisten, der die IT-Infrastruktur des Unternehmens betreut. Hier muss er zusätzlich zu dem eigentlichen Dienstvertrag eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Regelmäßig werden die datenverarbeitenden Dienstleister mit einer entsprechenden Vereinbarung auf den Unternehmer zugehen. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere freiberuflich Tätige müssen zusätzlich das jeweilige Berufsrecht beachten.

Dokumentation aller EDV-Prozesse

Der europäische Gesetzgeber hat geregelt, dass Unternehmer rechenschaftspflichtig sind für die Ordnungsmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung. Dafür muss der Unternehmer ein Verzeichnis führen, in dem alle in seinem Unternehmen vorhandenen Datenverarbeitungsprozesse abgebildet werden. Das beginnt bereits mit der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung und endet bei der datenschutzgerechten Vernichtung von Datenträgern, wenn diese ausgetauscht werden müssen.

Information der Betroffenen

Damit das gesteigerte Datenschutzniveau spürbar wird, müssen Unternehmer ihre Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner umfassend über die gespeicherten Daten informieren. Sie haben auch über die sonstigen Rechte, wie zum Beispiel die Löschung, Berichtigung oder Übertragung der gespeicherten Daten zu informieren. Achtung: Fast jedes Unternehmen hat heutzutage einen Internetauftritt. Beim Aufrufen der Webseite hinterlässt

der Besucher mit seiner IP-Adresse ein personenbezogenes Datum, dessen zeitweilige Speicherung von der DSGVO erfasst wird und eine entsprechende Informationspflicht auslöst.

Datenlecks in jeder Form sind meldepflichtig

Der Unternehmer muss alle EDV-Prozesse so einrichten, dass Unbefugten keine personenbezogenen Daten bekannt werden können. Neben technischen Vorkehrungen sind mit den Mitarbeitern organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel zum Einsatz von E-Mail-Verschlüsselung abzustimmen. Dabei ist auch ein Meldeverfahren vorzusehen, um die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden informieren zu können, wenn ein Datenleck festgestellt wird. ■

Unser Rat:

Das ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutzrecht verschärft die komplexe Rechtslage noch einmal und macht durch die hohen Bußgelddrohungen den Datenschutz zu einem nicht zu vernachlässigendem Geschäftsrisiko. Als Unternehmer sind Sie gut beraten, sich über die notwendigen Maßnahmen umfassend zu informieren und diese, soweit nicht bereits erfolgt, zügig umzusetzen. Hierüber können Sie auf vielfältige Informationen, Hilfen und praktische Unterstützung Ihrer Branchen- und Berufsverbände, Kammern etc. zurückgreifen und häufig bereits vorbereitete Lösungen nutzen. Softwarehersteller geben ebenfalls Hinweise, um die Verzeichniserstellung zu vereinfachen. Ohne eine enge Zusammenarbeit mit seinem IT-Dienstleister wird sich wahrscheinlich jeder Unternehmer schwer tun, die gestiegenen Anforderungen umfassend erfüllen zu können.

In eigener Sache

Dieser Ausgabe liegen die Datenschutzhinweise nach der DSGVO bei, mit denen Sie als Mitglied über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Sie finden diese Hinweise auch auf der Homepage www.lbv-net.de

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2017/2018

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mitglieder und Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Unternehmensverbund seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die

Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an die Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Im Prüfungszeitraum 2017/2018 haben folgende 63 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert. Sieben Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in und eine zur Fachassistentin Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

Mohamed Ahmad (Oldenburg)	Lennard Hemkemeier (Warendorf)	Swetlana Rosenburg (Husum)
Stefan Althaus (Schleswig)	Janina Henkel (Schleswig)	Almke-Tineke Schaa (Bad Oldesloe)
Merle Christin Andresen-Bröge (Tarp)	Tim-Matthes Jensen (Husum)	Malte Heinrich Schwitzer (Flensburg)
Svenja Arntzen (Leck)	Louisa Jürgensen (Flensburg)	Alina Sierts (Schleswig)
Christoph Begert (Heide)	Tim Kauffeld (Bad Segeberg)	Ilona Solih (Kiel)
Tobias Beitz (Eckernförde)	Tobias Kappenberg (Rostock)	Merrit Sönnichsen (Südtondern)
Michèle Benthien (Kropp)	Robert Stephan Kemsies (Schwerin)	Faya Sönnichsen (Leck)
Lukas Bergmann (Elmshorn)	Jan Knorr (Marne)	Ove Suhm (Bad Segeberg)
Svea Bönisch (Neumünster)	Nane Cornelia Koops (Bad Oldesloe)	Lena Staven (Rendsburg)
Jonas Breiholz (Bad Segeberg)	Edgar Krumbiegel (Bad Doberan)	Pia Steffen (Schwentinental)
Marthe Breiholz (Henstedt-Ulzburg)	Stefanie Meißner (Rostock)	Nomie Sophie Streblov (Bad Doberan)
Kiara Canow (Westerland)	Melina Meyer (Hildesheim)	Imke Ternedde (Eckernförde)
Christian Christophers (Burg)	Anastasiya Moor (Kiel)	Fabian Thomalla (Kiel)
Sonja Eggers (Südtondern)	René Nissen (Südtondern)	Anna Weidlich (Bad Doberan)
Stephan Fritsche (Grevesmühlen)	Denis Osada (Hildesheim)	Nele Wichmann (Möln)
Marita Gloy (Hohenwestedt)	Julia Marie Pauschke (Güstrow)	Jürgen Wiens (Henstedt-Ulzburg)
Fenja Gödecke (Hannover)	Lea-Sophie Pelk (Kiel)	Annika Wiesener (Tellingstedt)
Lilly Isabell Gölge (Bremen)	Katharina Perlitz (Stralsund)	Charlotte Wigankow (Leck)
Thessa Haase (Bad Oldesloe)	Johannes Corst Pferdenges (Kiel)	Stephan Zembol (Reinbek)
Malte Harms (Eutin)	Madlen Prüter (Kröpelin)	Elena Ziebritzki (Leck)
Katja Hasche (Husum)	Christopher Rohwer (Kropp)	Nicole Zumdick (Warendorf)

Kauffrau für Büromanagement

Ines Sarah Christine Heidrich (Reinbek)

Steuerfachwirt/innen

Markus Burkhardt (Möln)
Ines Koch (Rendsburg)
Ekaterina Kruze (Mittelangeln)
Carolin Lockfeldt (Neumünster)
Claudia Saß (Friedland)
Maria Säger (Bremen)
Marita-Marlen Schmidt (Neumünster)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Simone Lühder-Carstens (Büdelndorf)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerberater/innen

Anfang des Jahres 2018 haben elf Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:

	Judith Bellerich B. A. • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in Kropp, Heikendorf und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel ► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Bad Segeberg		Julia Jönnsen • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • Steuerberateranwärterin in Ratzeburg ► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Ratzeburg
	Kristina Flemming B. A. • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in Marne und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel ► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Marne		Andreas Ulrich Koehler M. Sc. • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in Neumünster, Kronshagen und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel ► weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Südtondern
	Daniela Frahm • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Kiel ► weitere Steuerberaterin bei der Treurat in Kiel		Sandra Simon B.A. • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in Hannover, Flensburg und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel ► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Flensburg
	Julia Frehse • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Preetz und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel ► weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Preetz		Carolin Weber B.A. • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in Rostock ► weitere Steuerberaterin bei der Treurat in Rostock
	Katharina Jaacks • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • StB-Anwärterin in Bad Segeberg ► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes		Pascal Pfändner M.A. (ohne Foto) • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in Bernau ► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes
	Daniel Johnsen • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Steuerfachwirtprüfung • Steuerberateranwärter in Eckernförde ► weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Eckernförde		

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich.

Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



Deine Zukunft Steuern

Der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im Unternehmensverbund.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!

Regionale Energiekonzepte im ländlichen Raum auf dem Vormarsch

Klimaschutz als Treiber für neue Geschäftsmodelle

Der Klimaschutzplan für Deutschland sieht bis zum Jahr 2030 allein im Gebäudebereich eine Reduktion um insgesamt 49 Millionen Tonnen CO₂ jährlich vor. Nach 2030 soll der Gebäudebereich jährlich nur noch maximal 70 Millionen Tonnen CO₂ ausstoßen.

Die Wärmewende bei Gebäuden stützt sich auf drei Pfeiler: Energieeffizienz, regionale Wärmenetze und objektnahe Erneuerbare Energien. Die Nachfrage im ländlichen Raum nach regionalen Energieversorgungskonzepten steigt stetig an.

Den Schritt der regionalen Energieversorgung sind bereits erste Gemeinden in Schleswig-Holstein mithilfe von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Landes Schleswig-Holstein gegangen. Die betreffenden Gemeinden haben ein energetisches Quartierskonzept (KfW-Programm 432) erstellen lassen, das den an den Projekten beteiligten Gemeinden, Landwirten und Betreibern als Planungsgrundlage für die Errichtung von Wärmenetzen dient. Die regionalen Wärmenetze tragen mit ihren Energiekonzepten dazu bei, dass der CO₂-Ausstoß der Bestandsgebäude entsprechend

der Zielvorgaben für 2030 verringert wird. In einem der bereits realisierten Projekte wird das Wärmenetz durch eine Bürgerenergiegenossenschaft, in einem anderen

hezu gleichbleibenden Kosten durch den Bezug von Nahwärme von den globalen Energiemärkten unabhängig.

Für Landwirtschaft und Gewerbe eröffnen regionale Energiekonzepte interessante neue Geschäftsfelder. Wärmenetze bieten nicht ausschließlich Betreibern von Biogasanlagen, sondern auch Windkraftanlagenbetreibern neue wirtschaftliche Chancen, um nach dem Ende der EEG-Vergütung im Rahmen von Power-to-Heat-Konzepten alternative Geschäftsmodelle zu erschließen. Gemeinden liefern mit energetischen Quartierskonzepten die Planungsgrundlage für wirtschaftlichen Klimaschutz und steigern die Attraktivität ihrer Gemeinde für Bürger und Wirtschaft. Sie erhalten einen Fördermittelanteil von 85 Prozent für die Konzepterstellung und die anschließende Umsetzungsbegleitung.

Für Fragen rund um energetische Quartierskonzepte wenden Sie sich an die Treurat + Partner Unternehmensberatung, die bereits mehrere Nahwärme-Projekte von der Konzeption bis zur Realisierung und Optimierung des Dauerbetriebes erfolgreich begleitet hat. ■



durch einen einzelnen Landwirt betrieben. Die Wärme wird jeweils von Biogasanlagen zur Verfügung gestellt. Mit solchen Konzepten wird der Import von Öl und Gas überflüssig, und die Wärmekunden machen sich bei na-



Besuchen Sie den Stand des Buchführungsverbandes auf den Fachmessen Norla und MeLa

Auch in diesem Jahr präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen act – Angewandte Computer Technik sowie Treurat + Partner Unternehmensberatung auf den Fachmessen Norla und MeLa.

Die Norla, größte landwirtschaftliche Fachausstellung und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, findet vom

30. August bis 2. September 2018 auf dem Rendsburger Messegelände statt. Im Anschluss öffnet die MeLa vom 13. bis 16. September 2018 im mecklenburgischen Mühlengiez ihre Tore.

Der Gemeinschaftsstand des Buchführungsverbandes bietet eine Fülle an Informationen: act stellt die Neuerungen im Buchführungsprogramm WIKING zum elektro-

nischen Belegtransfer und zur Liquiditätsplanung vor, die Unternehmensberater der Treurat + Partner präsentieren ihre aktuellen Beratungsprodukte für die Bereiche Landwirtschaft und Erneuerbare Energien und die Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes stehen Ihnen als Ansprechpartner für alle Themen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschluss zur Verfügung. ■

Steuertermine Juli bis September 2018		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	20.08.
Grundsteuer	15.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • FOTO: Titelbild: H. Dietrich Habbe
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de



30.08. bis 02.09.2018
 Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



13.09. bis 16.09.2018
 Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 214

Zitat
 Steuerreformen dienen dazu, die Steuerzahler so zu entlasten, dass sich die Steuerkasse dabei füllt.

Wolfram Weidner
 Journalist
 * 1925